

Hans-Georg Deggau

Die Homogenisierung des Heterogenen

Über das fragwürdige Ziel der Chancengleichheit
im Bildungswesen

Chancengleichheit wird überall groß geschrieben. Sie scheint das richtige „Instrument“ zu sein, verbreitete Gleichheitsvorstellungen durchzusetzen. Sie ist ein von der Politik, aber auch in den Kirchen allgemein akzeptiertes Ziel im Bildungswesen. Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der UN von 2006 spricht in seiner Präambel mehrfach von Chancengleichheit und will in Art. 24 Abs. 1 die diskriminierungsfreie Realisierung der Rechte von Behinderten „auf der Grundlage der Chancengleichheit“ erreichen. Die Unicef spricht in ihrem letzten Bericht unter dem Titel „Die Chance auf Bildung“ von dem „Ziel Chancengleichheit“¹. Die EKD hat ein „Referat für Chancengerechtigkeit“ eingerichtet. In dem Wahlprogramm der FDP für die Bundestagswahl 2017 ist die Rede von „Bildung für Chancengerechtigkeit“. In dieser Um-Benennung deutet sich die Relevanz der Chancengleichheit an: Sie ist zur „Chancengerechtigkeit“ aufgewertet worden. Oder sie wird zur „Bildungsgerechtigkeit“. Dieser Begriff „löste den seit den 1960er und 1970er Jahren gängigen ... Begriff der Chancengleichheit ab“². Ihr normativer Charakter wurde stärker betont, indem man auf Gerechtigkeit umstellte. Hier unterscheidet man inzwischen eine Fülle von Gerechtigkeitsformen: Leistungs-, Bedarfs-, Verteilungs-, Anerkennungs-, Teilhabe-, Begabungs-, Geschlechter-, Generationen- oder auch Chancengerechtigkeit stehen neben anderen Arten von Gerechtigkeit. Auch PISA 2012 und PISA 2015 sprechen von „Exzellenz durch Chancengerechtigkeit“³. Wer wollte sich der Gerechtigkeit widersetzen?

Damit wurde bildungspolitisch eine enorme Ausweitung vollzogen, die das gesamte Bildungssystem betraf und manchmal, ganz in der Logik der Inklusion, zu befremdlichen Konsequenzen führte. Es ging jetzt um

jeden einzelnen, so die Proklamationen. Charakteristisch dafür steht ein Slogan wie „Eine Hochschule für Alle“⁴. Der Gleichheitsdiskurs verknüpfte sich dabei mit Antidiskriminierungsprogrammen und zielte auf die „inklusive Gesellschaft“⁵. Folglich konnte man jeden, der keine Hochschule besuchte oder besucht hatte, gegenüber Akademikern für diskriminiert und entsprechend jeden, der kein Abitur abgelegt hatte, gegenüber den Abiturienten für diskriminiert halten. Eine Vermeidung solcher Diskriminierungen lässt sich nur mit einem „Abitur für alle“ erreichen. „Wenn aber alle Abitur machen, macht niemand mehr Abitur“⁶. Bestehende faktische Differenzen – etwa Begabungsunterschiede – zwischen einzelnen, die unwillkommen sind, werden normativ zum Verschwinden gebracht. Sie werden für bedeutungslos erklärt: Es ist nicht schlimm, wenn du nicht rechnen kannst. Begabungen werden so zu „vermeintlichen ‚Begabungen‘“⁷ umdefiniert; denn „die vermeintlichen Begabungstypen gibt es nicht, sie sind ein mittlerweile historisches Relikt der Ständegesellschaft“⁸.

In der Folge kann dann ein „Menschenrecht auf Hochschulbildung“ in Erwägung gezogen werden⁹. Denn Bildung soll ja gerecht, also für alle da sein. Eventuelle Fragen nach Begabungen oder natürlichen Fähigkeiten werden als „essentialistisch“¹⁰ abgewiesen. Der überschießende Enthusiasmus für die Gleichheit der Menschen duldet keine Annahmen über Begabungen oder etwa natürliche Anlagen. Das führt dann bei Aufnahmeprüfungen zu dem Ergebnis, „dass jede Auswahl und jeder Ausschluss ungerecht ist“¹¹. Hierin sieht man die Gefahr eines „neuen Einfallstors für biologisierende und naturalisierende Gerechtigkeitsentwürfe“¹², die abzulehnen sind. – Aber auch mancher Philosoph räumt der Chancengleichheit in der Form der Chancengerechtigkeit einen hohen Rang ein. Der sonst besonnene Kersting meint: „Der Begriff der Chancengerechtigkeit bietet die normative Grundlage für ein anspruchsvolles Sozialstaatsverständnis“¹³. Was aber unter dem Begriff zu verstehen sei und wie er sich ausdifferenziert, sagt er nicht. Seine Beispiele aus der Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung sind konsequent und bedenkenswert, helfen aber nicht weiter. – Es wird deutlich, dass Theorien zur Chancengleichheit bzw. Chancengerechtigkeit zu grundlegenden Fragen führen und das „Menschenbild“ tangieren, also das Verständnis und die Auslegung des menschlichen Daseins und seiner (normativen) Möglichkeiten. Das geht in verschiedene Richtungen und kann, insbesondere im Bildungswesen, praktische Bedeutung mit gravierenden Folgen erlangen.